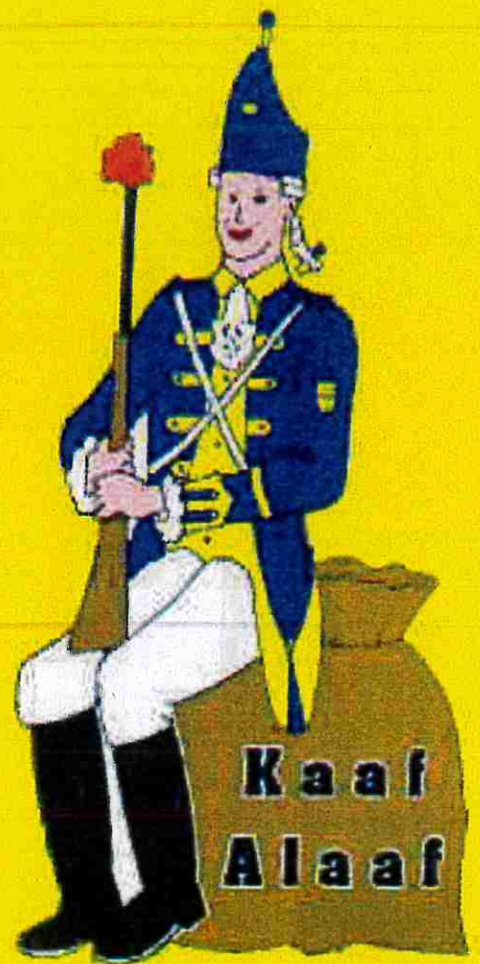


Satzung

und
Geschäftsordnung



KG Narrengarde Dürwiß

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft – im Jahre 1937 gegründet, führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Narrengarde Dürwiß“.
- b) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eschweiler Dürwiß und ist unter dem in a) angegebenen Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen.
- c) Die Farben der Gesellschaft sind „Blau/Gelb“, der Schlachtruf lautet „Kaaf Alaaf“
- d) Der Verein gehört den zuständigen Dachverbänden an.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 3 Vereinszweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Erhalts von altem Brauchtum und Mundart. Kernpunkte sind der Erhalt und Förderung des Karnevalbrauchtums in Eschweiler und insbesondere im Ortsteil Dürwiß. Durch die Förderung der Jugendarbeit sollen altes Brauchtum und die alte Mundart weitergegeben werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege alter Mundarttexte und Liedgesänge, durch Förderung karnevalistischer Jugendarbeit sowie durch karnevalistische Veranstaltungen in Eschweiler und insbesondere im Ortsteil Dürwiß.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

- a) Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - I. aktive Mitglieder
 - i) Mitglieder des Elferrates
 - ii) Mitglieder des Uniformiertencorps
 - iii) sonstige aktive Mitglieder
 - II. inaktive Mitglieder
 - III. Ehrenmitglieder
 - IV. Mitglieder der Jugendabteilung

- b) Die Mitglieder haben das aktive Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- c) Eine aktive und inaktive Mitgliedschaft ist ab dem Alter von 16 Jahren möglich. Bei weiblichen Personen ist eine aktive Mitgliedschaft möglich, wenn sie als Vortragende, in der Tanzgruppe, als Tanzmariechen, in einer vereinseigenen Musikeinheit oder als Vereins-
helferin tätig sind.

Inaktives Mitglied kann jede Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist.

Personen unter 16 Jahren können als Junggardisten in die Gesellschaft eintreten. Sie nehmen nicht an Mitgliederversammlungen teil und haben demzufolge kein Stimmrecht. Die Mitglieder der Jugendabteilung/Junggardisten werden dem Verein gegenüber durch den Jugendleiter vertreten. Die Zeiten als Junggardisten werden nicht auf Vereinszugehörigkeitsjubiläen angerechnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Junggardisten und Personen unter 16 Jahren entsprechend.

- d) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, die mit dessen Bestätigung wirksam wird. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen erforderlich.
- e) Zum Ehrenmitglied können langjährige Mitglieder der Gesellschaft durch den Vorstand ernannt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes volljährige Mitglied kann zum Vorstandsmitglied gewählt werden.
- b) Jedes Mitglied hat bei Wahlen oder Abstimmungen nur eine Stimme.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse der Gesellschaft im Rahmen dieser Satzung zu akzeptieren und auszuführen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Gesellschaft in ihren Zielen und Aufgaben durch Mitarbeit zu unterstützen.
- b) Kein Vereinsmitglied darf ohne Zustimmung des Vorstandes Veranstaltungen im Namen der Gesellschaft durchführen.
- c) Die Mitglieder sollten sich dazu verpflichtet fühlen, soweit nicht andere wichtige Gründe dies verhindern, an allen einberufenen Versammlungen bzw. Zusammenkünften teilzunehmen und zu allen Auf- und Umzügen sowie den Sitzungen pünktlich zu erscheinen.
- d) Aktiven Mitgliedern ist die aktive Mitgliedschaft in anderen Karnevalsgesellschaften nicht gestattet.
- e) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- f) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird für das Geschäftsjahr entrichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Findet keine Neufestsetzung statt, so gilt der bis dahin zu zahlende Jahresbeitrag als festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes beim geschäftsführenden Vorstand. Diese wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die schriftliche Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- b) infolge Auflösung der Gesellschaft
- c) durch Ausschluss
Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der dem „auszuschließenden“ Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Dieser Beschluss muss von der folgenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Nach Genehmigung ist der Ausschluss wirksam. Bis zu dieser ruhen seine Mitgliedsrechte. Ein solches Verfahren kann angewendet werden, wenn das Mitglied grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- d) Bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages nach dreimaliger schriftlicher Mahnung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 9 Organe der Gesellschaft und Organisationsfragen

1. Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

2. Weitere Organisationsfragen werden von der Geschäftsordnung der Gesellschaft festgelegt. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder festgelegt. Sie behält ihre Gültigkeit bis zur Änderung auf einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Präsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Kommandanten.

Jeweils zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

§ 11 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an, sowie der Vizepräsident, der stellv. Geschäftsführer, der stellv. Schatzmeister und der Adjutant.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Beisitzer bestellen.

§ 12 Wahl des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes

Der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand werden von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Kommandanten und des Adjutanten erfolgt auf Vorschlag des uniformierten Corps.

Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr zum Ende der Karnevalssession vom Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus soll eine weitere Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden im Geschäftsjahr einberufen werden.

Ferner kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins (wahlberechtigte Mitglieder) dies verlangen.

- b) Jedes Mitglied erhält mindestens 8 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung, Uhrzeit und Tagungsort zugestellt.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung wird auf § 9 verwiesen. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch die Erstellung eines Protokolls, das vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer gegengezeichnet werden muss.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt vor Sessionsbeginn 2 Kassenprüfer. Diese prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und geben auf der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht.

e) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung in Form der Jahreshauptversammlung muss u. a. folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der erschienenen und wahlberechtigten Mitglieder
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Alle drei Jahre Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes
7. Festsetzung der Beitragshöhe
8. Verschiedenes

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die detaillierten Satzungsänderungen zuvor im Einladungsschreiben aufgeführt worden sind.

Die Einladung zu einer Satzungsänderung muss im Gegensatz zu einer normalen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen. Im Übrigen wird auf Ziffer b) des § 13 verwiesen.

f) Die Tagesordnung der übrigen Mitgliederversammlungen muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der erschienenen Mitglieder
2. Bericht des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers
3. Verschiedenes

§ 14 Schlussbestimmungen bzw. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- a) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, wobei es nach Möglichkeit in den gemeinnützigen Zweckbereich „Brauchtumspflege Karneval“ fallen soll.
- b) Die Auflösung der Gesellschaft kann im Übrigen nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Gesellschaft“ stehen. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder getroffen werden.

Geschäftsordnung

§ 1 Geschäftsordnungszweck

Die Geschäftsordnung dient als Ergänzung der Vereinssatzung und wurde am 23.11.2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet. Die Geschäftsordnung beinhaltet geltendes Vereinsrecht. Zuwiderhandlungen können mit Ausschluss gem. § 8c der Satzung geahndet werden.

Die Geschäftsordnung wird nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Beschlüsse zur Änderung können nur bei den Mitgliederversammlungen vorgenommen werden und bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 2 Zugehörigkeit zu Dachverbänden

Die Gesellschaft ist dem Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler angeschlossen und ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK). Sie wird beim BDK durch das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler vertreten. Die Vertretung der Gesellschaft im Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erfolgt durch den Präsidenten und den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein sonstiges Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Auf die Bestimmungen in § 4 der Satzung wird verwiesen. Als sonstige aktive Mitglieder gelten das Damenkomitee, die Altelferräte und die Vereinshelfer (Kassendienst, Saal- und

Wagenbau u.a.). Im Zweifelsfall entscheidet der
Gesamtvorstand.

Fördermitglied kann jede volljährige Person werden, die die
Ziele der Gesellschaft unterstützt. Fördermitglieder haben bei
Wahlen oder Abstimmungen kein Stimmrecht.

§ 4 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und
Verwaltung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen
Bestimmungen.

Der Abschluss von Verträgen usw. ab einer Größenordnung
von 250€ bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch den
geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende
Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte
seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen sind zu
protokollieren.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder und den
erweiterten Vorstand über seine Tätigkeit zu informieren.

§ 5 Gesamtvorstand

Die über den Geschäftsführenden Vorstand hinausgehenden
Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen den
geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben. Sie
nehmen an allen Versammlungen des geschäftsführenden
Vorstands teil.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen. Er dient der Erörterung anstehender Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie der Information über das Vereinsgeschehen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Gesamtvorstandes

- der Spieß

- sowie je 1 Vertreter des Damenkomitees, der Damentanzgruppe, des Elferrates, der Altelferräte, des Regimentsspielmansszuges, des Trompetercorps „Die Kaafsäck“, des Jugendtrompetercorps, der Jugendabteilung, des Saal- und Wagenbaus und jeder Korporalschaft.

§ 7 Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant der Gesellschaft. Er ist für die Gestaltung und Leitung der karnevalistischen Veranstaltungen verantwortlich und wird in diesen Funktionen vom Vizepräsidenten vertreten.

Von Veranstaltungen der Gesellschaftsgruppierungen ist er in Kenntnis zu setzen und berechtigt, an diesen beratend teilzunehmen. Ihm ist jederzeit Einblick in die gesellschaftseigene Geschäftsführung zu gewähren. Der Präsident arbeitet auf das Engste in allen Gesellschaftsangelegenheiten mit dem Vorsitzenden zusammen.

§ 8 Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegt die Koordination und Führung der Vorstandsarbeit. Er beruft die Mitgliederversammlungen und

Sitzungen des geschäftsführenden, des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie. Er ist, wie der Präsident, von Veranstaltungen der Gesellschaftsgruppierungen in Kenntnis zu setzen und berechtigt, an ihnen beratend teilzunehmen. Der Vorsitzende arbeitet in allen Gesellschaftsangelegenheiten aus Engste mit dem Präsidenten zusammen.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Er hat den Schriftverkehr der Gesellschaft und die Protokolle der Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen und nach Beschlussfassung im Vorstand z.B. die Bestellung von Drucksachen, Materialien oder Orden zu erledigen und den Präsidenten und Vorsitzenden entsprechend zu unterrichten. Ihm obliegt auch die Führung der Mitgliederlisten sowie das Vereinsarchiv. Die Aufgaben werden im Vertretungsfall vom stellv. Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsinventars verantwortlich. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie die Eintrittsgelder aus Veranstaltungen zu vereinnahmen und alle gesetzlichen Abgaben (Steuern, GEMA-Beiträge, Versicherungen, Mieten usw.) fristgerecht zu zahlen. Über alle Geldgeschäfte und die Verwendung des Vereinsinventars ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Buchungsbelege und Kontoauszüge sind - in der Reihenfolge geordnet - aufzubewahren.

Barauszahlungen sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen. Ausschließlich dem Schatzmeister obliegt auch die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen gem. den gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgaben werden im Vertretungsfall vom stellv. Schatzmeister wahrgenommen.

§ 11 Kommandantur

Die Kommandantur setzt sich zusammen aus Kommandant, Adjutant, Spieß und Finanzoffizier. Sie ist erster Ansprechpartner für die Belange des uniformierten Korps. Der Kommandant entscheidet über das Tragen der Uniform und die Mitnahme der Standarte bei Veranstaltungen. Ihm obliegt zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Kommandantur die Einhaltung der Uniformordnung. Dabei ist auf die Wahrung der Tradition zu achten. Über die Teilnahme von Uniformierten an einzelnen Veranstaltungen, sowie Neugründungen von Korporalschaften entscheidet die Kommandantur.

§ 12 Uniformiertes Korps

Das uniformierte Korps setzt sich zusammen aus:

1. den Gardisten
2. dem Regimentsspielmanszug
3. dem Trompeterkorps „Die Kaafsäck“
4. der Tanzgruppe - Tanzpaar
5. den uniformierten Kindern und Jugendlichen

Es untersteht bei gesellschaftseigenen Veranstaltungen und Umzügen dem Kommandanten bzw. dem Adjutanten in Verbindung mit dem Vorstand.

Das uniformierte Korps bestimmt in einer Uniformierten-vollversammlung vor der Jahreshauptversammlung, in der die Neuwahl des Vorstandes erfolgt, je 1 Kandidaten für die Wahl des Kommandanten und Adjutanten.

Darüber hinaus wählt das uniformierte Korps einen Spieß und Finanzoffizier aus seiner Mitte.

§ 13 Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Verein sind nach entsprechendem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zu tätigen. Sie bedürfen der Unterzeichnung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, im Regelfall des Vorsitzenden und des Präsidenten.

Der geschäftsführende Vorstand kann an seine einzelnen Mitglieder durch mehrheitlichen Beschluss Zeichnungsvollmacht erteilen. Die Zeichnungsvollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein.

§ 14 Elferrat

Die Aufgabe des Elferrates besteht darin, gemeinsam mit dem Präsidenten bei Veranstaltungen die Narrengarde zu repräsentieren.

Der von der Gesellschaft gewählte Präsident als ranghöchster Repräsentant des Vereins, gehört für die Dauer seiner Amtszeit zum Elferrat und steht an dessen Spitze. Die Repräsentationsaufgaben finanzieren der Präsident und der Elferrat aus eigenen Mitteln.

Der Elferrat wählt seine Mitglieder selbst aus und entscheidet über seine Mitgliedsstärke. Für die Dauer der Wahlzeit des

geschäftsführenden Vorstands wird ein Mitglied des Elferrats vom Elferrat zum Sprecher gewählt, der die Tätigkeiten des Elferrats koordiniert und diesen im erweiterten Vorstand vertritt.

§ 15 Damenkomitee

Aufgabe des Damenkomitees ist die selbstständige Organisation und Durchführung des karnevalistischen Damennachmittags. Dabei sind Interessenskonflikte mit den Zielen der Gesellschaft auszuschließen.

An der Spitze des Damenkomitees steht die Damenpräsidentin, die das Damenkomitee in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vertritt.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Damenkomitees bestellt. Die Mitglieder des Damenkomitees gehören der Narrengarde als aktive Mitglieder an.

§ 16 Jugendbetreuung

Aufgabe und Ziel der Jugendbetreuung der Narrengarde ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, die den Zielsetzungen der Gesellschaft entspricht.

Die Aufgaben werden in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durch den Jugendleiter und die Jugendbetreuer wahrgenommen.

Erster Ansprechpartner ist dabei der Kommandant, im Verhinderungsfall der Adjutant. Der Jugendleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Abstimmung mit den Jugendbetreuern bestellt. Er vertritt die Interessen der

Jugendbetreuung gegenüber dem Vorstand und in den erweiterten Vorstandssitzungen.

§ 17 Vereinsjubiläen

Die Ehrungen anlässlich von Vereinszugehörigkeitsjubiläen werden jeweils auf Veranstaltungen der Gesellschaft vorgenommen und zwar wie folgt:

- 11 Jahre - Namentliche Erwähnung
- 22 Jahre - Verleihung silberne Vereinsnadel
- 33 Jahre - Verleihung goldene Vereinsnadel
- 44 Jahre - Verleihung goldene Vereinsnadel mit Brillant
- 50 Jahre - Ernennung zum Ehrenmitglied

Über Ehrungen bei darüber hinausgehenden Vereinsjubiläen entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelnen. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen, ggf. auch mit Funktionszusatz (Ehrenpräsident usw.)

§ 18 Auswärtsauftritte, Uraufführungen

Auftritte auch einzelner Gruppierungen außerhalb der Veranstaltungen der Narrengarde bedürfen im Interesse der Gesellschaft der vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand. Uraufführungen von Vortragenden sollten auf gesellschaftseigenen Veranstaltungen stattfinden. Gegebenenfalls entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 Zahlungseingänge, Zahlungen

Alle mit dem Namen „Narrengarde“ im Rahmen der Zielsetzung der Gesellschaft erzielten Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sind in die zu fertigenden Steuererklärung einzubeziehen. Sie sind daher dem Schatzmeister bzw. seinen Vertreter bekannt zu geben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eschweiler-Dürwiß, den 23.11.2003

